

7.12.1 Der Sachverhalt der Mitarbeitertat

Am 04.11.2011 wurden zwei im Führerhaus eines Zweiwegebaggers sitzende Personen infolge Entgleisens dieses Zweiwegebaggers getötet. Der Bediener des Zweiwegebaggers war ein Bediensteter eines dritten Unternehmens (Baggerunternehmen). Die zweite getötete Person war Eisenbahnbediensteter des EIU, welcher mit den auf der Baustelle arbeitenden Kollegen über Funk Anweisungen erhielt und diese dem Zweiwegebagger weitergab.

Der Zweiwegebagger war mit dem Abziehen von Gleisen - also mit dem Abladen von Gleisen - von einem Oberbauwagen auf das Gleisbett beschäftigt. Der Unfall ereignete sich zur Nachtzeit. Die Staatsanwaltschaft wirft den Beschuldigten vor:

- Das Schienenabziehen ausschließlich mit der Beleuchtung des Zweiwegebaggers sei nicht erlaubt gewesen. Es hätte eine zusätzliche Beleuchtungsanlage installiert werden müssen.
- Der Zweiwegebagger hätte statt der montierten Zweischalenschaufel eine Schienengreifzange verwenden müssen. Die diesbezügliche Vorschrift sei missachtet worden. Wäre am Zweiwegebagger eine Schienengreifzange montiert gewesen, wäre diese aufgrund ihres leichteren Gewichtes nicht in der Lage gewesen, den Zweiwegebagger zur Entgleisung zu bringen. Aufgrund der schweren Zweischalenschaufel sei es aber zuerst zu einem Kippen nach unten und nach Verlust der gerade gehaltenen Schiene zu einem jähen Aufsteigen des Zweiwegebaggers gekommen. Dies habe die Entgleisung ausgelöst, wodurch der Zweiwegebagger in weiterer Folge sich mehrmals überschlagend über die steile Böschung fiel.

7.12.2 Die verbandsrechtliche Dimension

Das Ermittlungsverfahren befindet sich im Stadium der Gutachtenserstellung. Das EIU und die Bahnmeister bringen derzeit entlastende Umstände, versehen mit Beweismitteln vor. Es scheint so zu sein, dass der Zweiwegebagger des Auftragnehmers defekt war. Damit könnte eine Verbandspflichtverletzung des Baggerunternehmens indiziert sein.

Die Anklagebehörde wirft bisher vor, dass das EIU seine Mitarbeiter eigene Dienstvorschriften nicht einhalten lasse (Leitungspflichtverletzung) bzw. deren Einhaltung nicht überprüfe (Aufsichtspflichtverletzung). Das Baggerunternehmen ist (bisher) nicht im Visier der Anklagebehörde.

Es können derzeit noch keine Analysen zur Sorgfaltspflichtverletzung und Risikoerhöhung gezogen werden.